

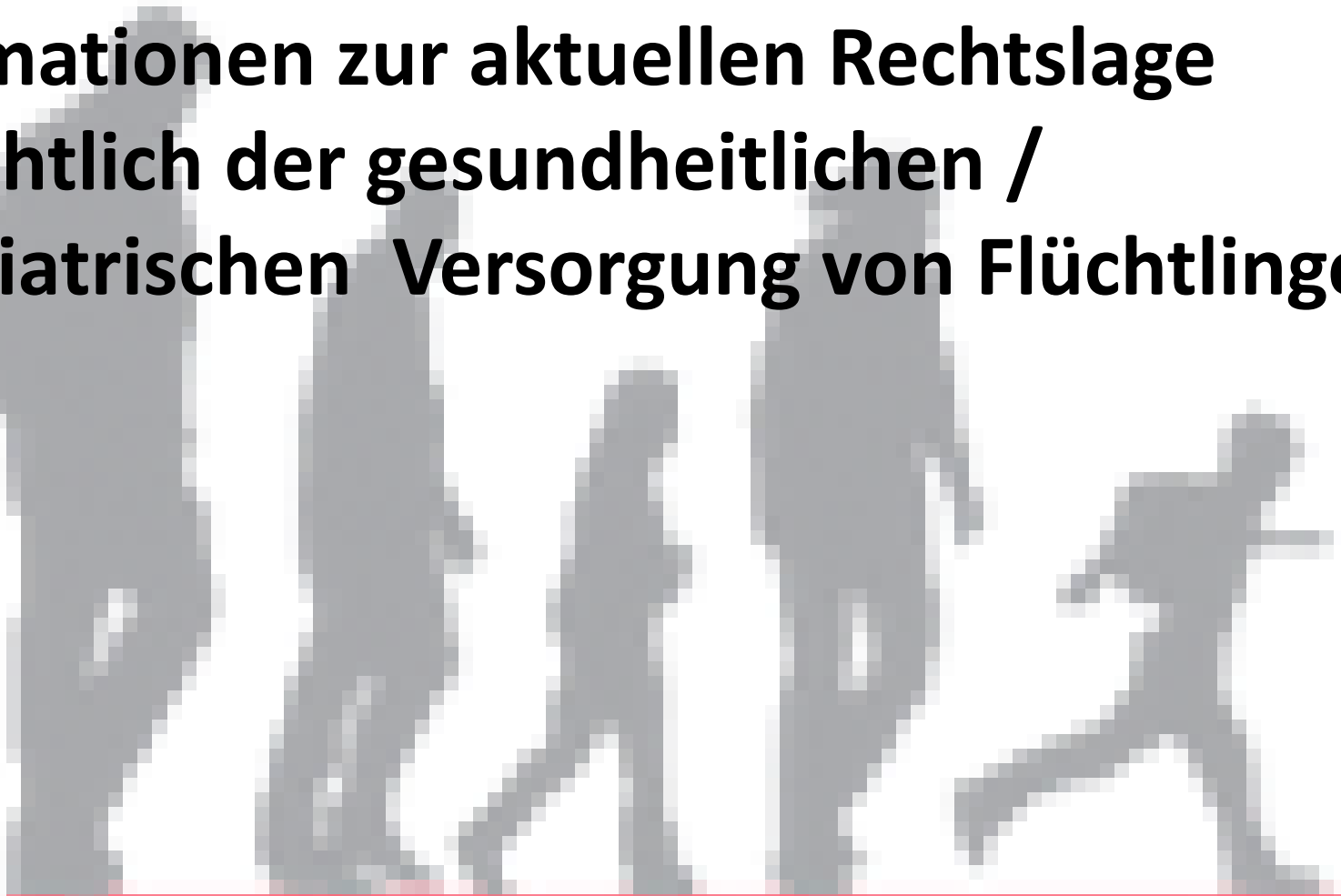
**Deutsche Gesellschaft für soziale Therapie**

15. Februar 2016

**Frankfurt am Main**

Dr. Ines Welge, Hessischer Flüchtlingsrat und Diakonie Hessen

**Informationen zur aktuellen Rechtslage  
hinsichtlich der gesundheitlichen /  
psychiatrischen Versorgung von Flüchtlingen**



# I. Derzeit gültige Rechtslage



# Asylbewerberleistungsgesetz

## Wer fällt darunter?

⇒ **Geregelt in § 1 AsylbLG,**

Leistungsberechtigt sind

- Personen mit Aufenthaltsgestattung
- Personen mit Duldung
- Vollziehbar Ausreisepflichtige, auch wenn eine Abschiebungsanordnung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 I AufenthG
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG,
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 IV S.1 AufenthG
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 V AufenthG, bei denen die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt

# Asylbewerberleistungsgesetz

## Wie lange erhalten Menschen Leistungen gem. AsylbLG?

Leistungsbezug endet

- bei Anerkennung als AsylberechtigterR
- bei Anerkennung als Flüchtling i.S.d. GFK
- Bei Zuerkennung subsidiären Schutzes
- Bei Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 60 V, VII AufenthG)
- Bei Erteilung eines nicht in § 1 AsylbLG genannten Aufenthaltstitels

**oder**

- nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer und
- Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst

**Danach:**

- **Leistungen analog SGB XII - Sozialhilfe**
- **Krankenversichertenkarte nach § 264 Abs. 2 SGB V**

# Asylbewerberleistungsgesetz

## Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, § 4 AsylbLG

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. (...)

# Asylbewerberleistungsgesetz

## Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, § 4 AsylbLG

Psychische Erkrankungen / PTBS:

Auch als chronisch einzustufende psych. Erkrankungen können Anspruch auf Krankenversorgung nach § 4 AsylbLG auslösen, wenn aufgrund der Erkrankung Zustände entstehen, die einem Schmerzzustand gleichzustellen sind, oder wenn die psych. Erkrankung zu akut lebensbedrohlichen Symptomen,- z.B. Suizidgefahr- führt.\*

\*OVG Niedersachsen, 22.9.1999; VG Aachen, 8.1.2004 – 1 L 2469/03

# Asylbewerberleistungsgesetz

## **§ 6 Sonstige Leistungen**

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

# Asylbewerberleistungsgesetz

## **§ 6 Sonstige Leistungen: Anwendungsbeispiele**

„Im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlicher“ Leistungen:

- Mehrbedarfsleistungen aus med. Gründen, z.B. erhöhte Kosten für Ernährung bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Allergien
- Dolmetscherkosten, wenn und soweit der Anspruch auf Krankenhilfe ohne Hilfestellung nicht erfüllt werden kann\*
- Fahrtkosten, wenn z.B. im Rahmen einer Traumatherapie erhöhte Fahrtkosten regelmäßig über den ÖPNV-Regelbedarf, der durch § 3 AsylbLG gedeckt wird, hinausgeht

\* BVerwG, U.v. 25.01.1996 – 5 C 20.95, VG Saarl.; U.v. 29.12.2000, 4 K 66/99.



# Aufnahmerichtlinie

RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

**Art. 31 der Richtlinie bestimmt die Umsetzungsfrist in nationales Recht bis zum 20.07.2015.**

## *Artikel 19*      **Medizinische Versorgung**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.

# Aufnahmerichtlinie

## BESTIMMUNGEN FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN

### *Artikel 21 Allgemeiner Grundsatz*

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien

# Asylbewerberleistungsgesetz / Aufnahmerichtlinie

## **Aktuelle Probleme:**

- Personen in Notunterkünften und Asylsuchende, die zwar schon ein Asylgesuch geäußert haben, denen es jedoch noch nicht gelungen ist, einen formellen Asylantrag zu stellen
- -> med. Versorgung und Überweisungen zu FachärztInnen wird sehr unterschiedlich gehandhabt und hängt sehr stark vom Engagement der Verantwortlichen vor Ort ab
- Fehlende Mindeststandards für Notunterkünfte
- Eingangsuntersuchung gem. § 62 AsylG dient dem Ausschluss ansteckender Erkrankungen - Wer stellt psychische Erkrankungen fest?

# Asylbewerberleistungsgesetz / Aufnahmerichtlinie

## **Ganz praktisch:**

- Fehlende Fachleute vor Ort / Lange Wartelisten
- Schwierigkeiten, geeignete DolmetscherInnen zu finden
- Anforderungen an Gutachten, die vom BAMF / den VGs anerkannt werden

## II. Das „Asylpaket II“



# „Asylpaket II“



Art. 1 I GG - Landgericht Frankfurt am Main

## „Asylpaket II“

### Reihenweise „sichere Herkunftsstaaten“:

- Kriterien „*Sichere Herkunftsstaaten*“:
- Sicherheit vor polit. Verfolgung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung muss grundsätzlich landesweit gewährleistet sein (BVerfGE 94, 135)
- Bei Staaten mit erst kurzer demokratischer Tradition sind besondere Sorgfalt und umfassende Würdigung geboten (BVerfGE 94, 159)
- Widerlegbare Vermutung
- Kumulative Verfolgung!

# „Asylpaket II“

## **Schnellverfahren innerhalb einer Woche...**

...für Menschen aus „Sicheren Herkunftsstaaten“, Menschen ohne Pässe, Folgeantragsteller, ....

- Individualrecht!
- **Amtsermittlungsgrundsatz!**
- Recht auf rechtl. Gehör
- Qualität der Anhörungen und Entscheidungen
- Kriterien der Flughafenentscheidung 1996 anwenden!



# „Asylkompromiss“ 1993

## Wichtige Entscheidung des BVerfG: Flughafenverfahren

*„ Die gesetzlichen Vorschriften über das Flughafenverfahren schaffen für die behördliche Entscheidung über Asylanträge einen Rahmen, in dem ein Mindeststandard eines fairen rechtsstaatlichen und im Hinblick auf Art 16a I GG effektiven Verwaltungsverfahrens gewahrt werden kann.*

*Effektiver Rechtsschutz (Art 19 IV GG) verlangt im Flughafenverfahren Vorkehrungen des Bundesamtes und der Grenzschutzbehörden, daß die Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes nicht durch die obwaltenden Umstände unzumutbar erschwert oder gar vereitelt wird.*

*Der nicht anwaltlich vertretene Antragsteller muß Gelegenheit erhalten, asylrechtskundige Beratung in Anspruch zu nehmen, um die Erfolgsaussichten einer etwaigen Beschreitung des Rechtsweges beurteilen zu können.“*

BVerfGE 94, 166, Flughafenentscheidung

## „Asylpaket II“

**GE Änderung des § 60 VII AufenthG (zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot)**

**Nach § 60 VII Satz 1 wird eingefügt:**

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“

## „Asylpaket II“

### Änderung des § 60 a AufenthG (Duldung), Neu:

„(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.“

## „Asylpaket II“

### Änderung des § 60 a AufenthG (Duldung), Neu:

„(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. (...)“